



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

An die
Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Land-
kreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

Bearb.: Rene Ernst
Gesch.-Z.: 22.4 - 7101
Hausruf: +49 331 866-3727
Fax:
Internet: mbjs.brandenburg.de
Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de

Nachrichtlich:
Eltern sowie
die Träger von Kindertagesstätten im Land Brandenburg

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Landkreistag
Städte- und Gemeindebund
LIGA der freien Wohlfahrtspflege
Landeskitaelternbeirat
Mitglieder des LKJA
Landesverband für Kindertagespflege

Potsdam, 8. Januar 2021

Aktuelle Rechtslage und Ergänzung der Eindämmungsverordnung

Anlage: Auszug aus dem geplanten Verordnungstext (aktualisiert)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst einmal wünsche ich Ihnen ein frohes und vor allem gesundes neues Jahr 2021. Wie bereits zum Ende des letzten Jahres abzusehen war, wird auch der Beginn des Jahres 2021 von den Auswirkungen der Pandemie geprägt sein. Die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten haben sich mit der Bundeskanzlerin darauf verständigt, die für die erste Januarwoche verabredeten Schutzmaßnahmen auch im Bereich der Kindertagesbetreuung weiter fortzuführen.

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die aktuelle Rechtslage und die jüngsten Entwicklungen im Zusammenhang mit der Eindämmungsverordnung informieren.

Zunächst darf ich Ihnen mitteilen, dass alle **Angebote zur Betreuung nichtschulpflichtiger Kinder (Krippen, Kindergärten und weitere vorschulische Angebote der Kindertagesbetreuung) geöffnet** bleiben.

Seit dem 4. Januar 2021 ist der Präsenzunterricht in den Grundschulen untersagt. Dem folgend ist auch der Hortbetrieb (Betreuung schulpflichtiger Kinder) mit Ausnahme der Notbetreuung untersagt worden.

Insoweit gelten weitestgehend die Bestimmungen weiter, die Ihnen mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 mitgeteilt wurden:

Für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Klasse mit einem **Notbetreuungsanspruch**, wird eine Notbetreuung in der Schule organisiert. Die Notbetreuung in der Schule umfasst die Unterrichtszeit der Jahrgangsstufe des jeweils regulären Schultages. An verlässlichen Halbtagsgrundschulen (VHG) gilt, dass die Notbetreuung den Zeitraum der VHG deckt (mind. sechs Zeitstunden)

Der Hort organisiert für die Kinder der ersten bis vierten Jahrgangsstufe eine Notbetreuung im Rahmen der Kindertagesbetreuung.

Die Notfallbetreuung wird in beiden Einrichtungen für folgende anspruchsberechtigten Gruppen von Kindern organisiert:

Schulpflichtige Kinder der **ersten bis vierten Schuljahrgangsstufe** sollen nur dann in Notbetreuung betreut werden können, wenn dies aus **Kindeswohlgründen** erforderlich ist, oder, wenn **beide Personensorgeberechtigten in kritischen Infrastrukturbereichen** tätig sind. Ein Anspruch dieser Kinder besteht auch dann, wenn **ein Personensorgeberechtigter im stationären und ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich** tätig ist.

Ein Anspruch des Kindes auf Notbetreuung besteht bei **Personensorgeberechtigten in kritischen Infrastrukturbereichen** aber nur dann, wenn eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann. **Vorrang hat also die häusliche Betreuung.**

Pflegepersonen sind wie Personensorgeberechtigte zu behandeln.

Schulpflichtige Kinder der **fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe** haben einen Anspruch auf Notbetreuung, wenn mindestens **ein Personensorgeberechtigter im stationären und ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich** tätig ist. Vorrang hat die häusliche Betreuung.

Zuständig für die Prüfung und Bescheidung der Anträge sind die Landkreise und kreisfreien Städte (i.d.R. des Wohnortes der Personensorgeberechtigten, § 86 SGB VIII), die diese Aufgabe auch den kreisangehörigen Kommunen übertragen können.

Dies gilt sowohl für die Notbetreuung in Schule, als auch für die Notbetreuung im Hort.

Neu gegenüber der Dritten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 15. Dezember 2020 ist in die Vierte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung eine dynamische Verweisung zur Untersagung des Hortbetriebes (§ 18 Abs. 4) auf den Präsenzunterricht (§ 17 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5) aufgenommen worden. D.h. sobald der Präsenzunterricht wieder stattfindet, ist auch der regelhafte Hortbetrieb unter Pandemiebedingungen wieder zulässig. Für die Aufnahme eines Wechsels von Präsenz- und Distanzunterricht bedeutet dies, dass für diese Kinder, die am tageweisen Präsenzunterricht teilnehmen, der Hortbetrieb unter Pandemiebedingungen auch an diesen Tagen aufgenommen wird, ohne dass es auf einen Anspruch auf Notbetreuung ankommt. Für Kinder anderer Gruppen, die in diesen Zeiträumen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, gelten die Regelungen zur Notbetreuung.

Außerdem wurden die systemrelevanten Berufsgruppen leicht ergänzt um die Steuerrechtspflege (Nr. 5), die Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Nr. 8) sowie die Bestattungsunternehmen (Nr. 16).

Die Erweiterung der Tatbestände berührt nicht die Wirksamkeit der bisher ergangenen Bewilligungsbescheide. Eltern, die zu den hinzugekommenen Gruppen gehören bleibt es unbenommen erneut einen Antrag auf Notbetreuung zu stellen.

Ab dem 18. Januar 2021 werden auch die **Kinder von Alleinerziehenden** einen Anspruch auf Notbetreuung erhalten, wenn eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann. Vorrang hat also auch bei dieser Fallgruppe die häusliche Betreuung.

Als Hilfestellung möchte ich Ihnen wieder anliegenden aktualisierten Auszug aus dem Verordnungstext übermitteln.

Bitte beachten Sie weiterhin, dass die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 25 der Eindämmungsverordnung darüberhinausgehende Schutzmaßnahmen treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist. Insoweit wird in der Vierten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung nunmehr klargestellt, dass solche Maßnahmen getroffen werden sollen, wenn mehr als 300 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern vorliegen. Wenn die Landkreise und kreisfreien Städte auf dieser

Grundlage den Betrieb von erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen untersagen, gelten die Regelungen der Eindämmungsverordnung zur Notbetreuung (§ 18 Abs. 5 und 6) entsprechend.

Ich möchte mich außerdem auch im Namen der Ministerin, aller Einrichtungsträger und Fachkräfte bei den Eltern bedanken, die dem Appell von Frau Ministerin Ernst vom 13. Dezember 2020 gefolgt sind und selbst die Betreuung ihrer Kinder gewährleisten. Ich habe großen Respekt vor dieser Entscheidung und den Herausforderungen, die mit der gleichzeitigen Berufstätigkeit einhergehen.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Ausführungen dabei helfen, sich zügig in der leicht geänderten Rechtslage einzufinden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Volker-Gerd Westphal